

Gemeinde Radibor
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Radibor in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 die folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1 - Kostenpflicht

- (1) Die Gemeinde Radibor erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).
- (2) Die in § 8a SächsKAG genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes finden bei der Erhebung von Kosten dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 2 - Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
 - a) wem die Amtshandlung oder die sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 - b) wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - c) wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 - Kostenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöhe

- (1) Die kostenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Verwaltungsgebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kommunalen Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist.
 - (1) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die mindestens 10 € beträgt und nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr bis 20.000 € erhoben.
 - (2) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
 - (4) Kostenschuldner sind verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen gegebenenfalls auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 - Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Kosten gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, insbesondere § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO).

§ 5 - Mahnung und Vollstreckung

- (1) Für die Kosten der Mahnung und Vollstreckung gelten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) die Vorschriften des SächsVwKG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (Sächsisches Kostenverzeichnis – SächsKVZ) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung mit dem zugehörigen Kommunalen Kostenverzeichnis tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Radibor vom 31.05.1999, zuletzt geändert am 04.09.2005, außer Kraft.

Ausgefertigt: Radibor, den 12.12.2024


M. Rentsch
Bürgermeisterin



Anlage: Kommunales Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
Allgemeine Amtshandlungen		
1	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien etc.	
1.1	je Beglaubigung	8,00
1.2	jede weitere Beglaubigung derselben Urkunde	4,00
2	Auskünfte (insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche):	
2.1	Einfache Auskünfte (§ 11 Absatz 1 Nummer 6 SächsVwKG)	kostenfrei
2.2	Umfangreiche Auskünfte	15,00 – 80,00
2.3	Auskünfte mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	50,00 – 500,00
3	Anordnung und Bescheidung im Einzelfall, auch bei gesetzlich nicht vorgesehenen Ansprüchen und/oder fehlendem Sachentscheidungsinteresse	10,00 – 100,00
4	Erteilung von Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, wenn keine Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 – 150,00
5	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind. 10 €
6	Vervielfältigungen mittels Drucker/Kopierer bzw. Ausdrucke je Seite	
6.1	DIN A4 - schwarz/weiß	0,30
6.2	DIN A4 - Farbe	0,50
6.3	DIN A3 - schwarz/weiß	0,60
6.4	DIN A3 - Farbe	0,80
7	Anfertigung von Schriftstücken, Niederschriften (Schreibgebühr)	10,00 – 40,00 € je angefangene Stunde
8	Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe	Wie § 8 SächsVwKG

Fundbüro, Gewerbeamt		
9	Verwaltung von Fundgegenständen:	
9.1	bei Sachen bis zu einem Schätzwert von 250,00 EUR	15,00 – 30,00
9.2	bei Sachen über einem Schätzwert von 250,00 EUR	10 % des Schätzwertes, maximal 400,00
9.3	bei Fahrrädern und motorisierten Zweirädern	40,00 – 150,00
9.4	bei sonstigen Fahrzeugen	60,00 – 500,00
9.5	bei Tieren	30,00 – 500,00
9.6	Bestätigungen, Negativbescheinigungen Fundbüro (z.B. bei Fahrraddiebstahl für Versicherungen)	15,00 – 20,00
10	Gewerbe:	
10.1	Gewerbeanmeldung Kleinstgewerbe	35,00 – 50,00
10.2	Gewerbeanmeldung Sonstige	70,00 – 150,00
10.3	Gewerbeummeldung	30,00 – 50,00
10.4	Gewerbeabmeldung	30,00 – 50,00
10.5	Ersterteilung einer Reisegewerbekarte für 1 Jahr	60,00 – 90,00
10.6	Verlängerung der Reisegewerbekarte	90,00 – 120,00
10.7	Unbefristete Reisegewerbekarte	160,00 – 250,00
10.8	Zweitschrift Reisegewerbekarte bei Verlust	30,00 – 50,00
10.9	Gestattung Gaststättengewerbe nach § 2 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG)	25,00 – 70,00

Finanzverwaltung		
11	Erstellen von Bescheinigungen, Erklärungen und Auskünften (hier z.B. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Mitteilung von Versicherungsgrundlagen, Nachweis über Zahlung von Kita Gebühren)	10,00 – 55,00
12	Mahn- und Vollstreckungskosten	Nr. 1 Tarifstelle 8 der Anlage 1 zu § 1 des Sächsischen Kostenverzeichnis (SächsKVZ) in der aktuellen Fassung gilt entsprechend
13	Ausgabe einer Ersatzhundemarke bei Verlust	20,00 – 40,00

Bauamt, Liegenschaften, Ordnungsamt		
14	Entscheidung über einen Antrag zur Baumfällung	kostenfrei
15	Löschungsbewilligungen für eingetragene Rechte der Gemeinde Radibor an fremden Grundstücken	50,00 – 80,00
16	Vorkaufsrecht, Erteilung eines Negativzeugnisses	30,00 – 100,00
17	Bescheid über die Festsetzung oder Löschung von Hausnummern	30,00 – 100,00
18	Zustimmung für Grundstückszufahrten nach § 18 SächsStrG	50,00 – 150,00
19	Genehmigung für Erdarbeiten bei Aufgrabung öffentlicher Flächen / Erteilung einer Zustimmung nach § 127 TKG	30,00 – 150,00
20	Auskünfte im Rahmen der Bewertung von Grundstücken	30,00 – 200,00
21	Stellungnahmen	50,00 – 400,00
22	Veröffentlichung für Dritte	50,00 – 100,00
23	<p>Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind: Verwaltungsgebühr von 10,00 € – 20.000 €. Bei der Bemessung dieser Gebühr ist der Verwaltungsaufwand sowie der Wert der Amtshandlung für den Beteiligten zu berücksichtigen.</p>	

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.